



GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk

Regeln für Einzelproduzenten

DEUTSCHE VERSION 6.0_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024*

* Das Datum, an dem die Anforderungen des IFA-Standards V6 GFS verbindlich werden, ist von der GFSI-Anerkennung abhängig und noch unbestätigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2	TERMINOLOGIE.....	4
2.1	Normative und Pflichtdokumente	5
2.2	Versionskontrolle der normativen und Pflichtdokumente	5
3	ZERTIFIZIERUNGSOPTIONEN	6
3.1	Optionen 1 und 3: Einzelzertifizierung	6
3.2	Optionen 2 und 4: Gruppenzertifizierung.....	6
4	ANFORDERUNGEN AN EINZELPRODUZENTEN.....	7
4.1	Rechtliche Verhältnisse.....	7
5	REGISTRIERUNG BEI DER CB	7
5.1	Zertifizierungsumfang	7
5.2	Registrierungsverfahren	8
6	AUDIT-PROZESS	10
6.1	Eigenbewertungen.....	11
6.2	CB-Audits	11
6.3	CB-Erstaudits und -Folgeaudits.....	12
7	ZERTIFIZIERUNGSPROZESS.....	13
7.1	Anforderungen für den Erhalt einer GLOBALG.A.P. Zertifizierung.....	13
7.2	GLOBALG.A.P. Zertifikat	15
7.3	Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats	15
7.4	Anforderungen für die Aufrechterhaltung einer GLOBALG.A.P. Zertifizierung.....	16
8	ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR IFA-STANDARD V6 GFS	19
8.1	Ersetzungen	19

1 EINFÜHRUNG

Dieses Dokument ist Bestandteil vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk. Es gilt für den Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung in der Version 6, Edition Smart (IFA-Standard V6 Smart) sowie Edition GFS (IFA-Standard V6 GFS), den „Harmonized Produce Safety Standard“ (HPSS, harmonisierten Produktsicherheitsstandard) und den Standard „Produce Handling Assurance“ (PHA, Standard für die sichere Produkthandhabung).

Die in diesem Dokument beschriebenen Regeln gelten für Einzelproduzenten mit einem oder mehreren Produktionsstandorten, die kein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nutzen.

Die Regeln zu den gebenchmarkten Standards und Checklisten werden im GLOBALG.A.P. Benchmarking-Regelwerk erläutert.

In den normativen Dokumenten von GLOBALG.A.P. werden „Muss“-Sätze (bzw. „Darf-nicht“-Sätze) verwendet, um verbindliche Bestimmungen zu kennzeichnen.

Falls Gesetze, die für die Grundsätze und Kriterien (G&Ks) relevant sind, strengere Anforderungen stellen als GLOBALG.A.P., haben diese Vorrang vor den GLOBALG.A.P. Anforderungen. Falls keine (oder weniger strenge) Gesetze vorliegen, gibt GLOBALG.A.P. die Mindestanforderungen vor. Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze ist an sich keine Voraussetzung für eine Zertifizierung. Das Audit, das die GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle (CB) durchführt, ist kein Ersatz für die Verantwortlichkeit öffentlicher Behörden, Gesetze durchzusetzen. Wenn es Gesetze gibt, die für ein bestimmtes G&K relevant sind, bedeutet das nicht, dass dieses G&K zu einem „kritischen Musskriterium“ wird. Die Erfüllungsgrade der G&Ks müssen wie in den genehmigten und auf der GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) veröffentlichten Dokumenten und Checklisten zu den Grundsätzen und Kriterien beschrieben beibehalten werden.

Begriffsklärungen zur Terminologie, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk sowie in den G&Ks verwendet wird, sind im GLOBALG.A.P. Glossar verfügbar.

Die Anhänge, auf die in den G&Ks verwiesen wird, sind Leitlinien. Die Leitlinien, die den Produzenten bei der Erfüllung der Anforderungen als Leitfaden dienen sollen und auf die in den G&Ks verwiesen wird, sind *keine* normativen Dokumente.

Es dürfen nur Produkte für eine Zertifizierung registriert werden, die auf der GLOBALG.A.P. Produktliste stehen. Diese ist auf der GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) veröffentlicht. Die GLOBALG.A.P. Produktliste ist nicht endgültig und kann bei Bedarf erweitert werden. Anträge zur Aufnahme neuer Produkte in die Produktliste können per E-Mail an die Adresse standard_support@globalgap.org gesendet werden. Sie sollten folgende Informationen enthalten:

- a) Produkt
- b) Wissenschaftlicher Name
- c) Weitere Informationen (wie z. B. Anbau, Verwendung, Alternativbezeichnungen, Bilder). Diese Informationen können auch per Weblink zur Verfügung gestellt werden.

Die GLOBALG.A.P. anerkannten CBs bzw. Verifizierungsstellen übernehmen keine Verantwortung dafür, dass Produzenten die geltenden Gesetze einhalten. Die Audits, Bewertungen oder Zertifizierungen, die von den CBs (bzw. Verifizierungsstellen) durchgeführt werden, und alle anderen von der FoodPLUS GmbH oder den CBs (bzw. Verifizierungsstellen) ergriffenen Maßnahmen dienen nicht dazu, die Einhaltung von Gesetzen seitens der Produzenten zu zertifizieren, sondern ausschließlich die Erfüllung der GLOBALG.A.P. G&Ks.

Die GLOBALG.A.P. anerkannten CBs (bzw. Verifizierungsstellen) übernehmen keine Garantie oder Verantwortung und sind somit auch nicht gesetzlich haftbar für:

- a) Die Sicherheit der Produkte, die aus Produktionsprozessen stammen, die gemäß einem GLOBALG.A.P. Standard zertifiziert sind
- b) Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P., selbst wenn diese von CBs (bzw. Verifizierungsstellen) eingegeben wurden, die GLOBALG.A.P. anerkannt sind
- c) Jegliche Verstöße gegen Gesetze, andere Standards oder bewährte Verfahren im Zusammenhang mit dem vom Produzenten ausgewählten und angewendeten GLOBALG.A.P. Standard

Die Auswahl und Anwendung eines GLOBALG.A.P. Standards liegen im alleinigen Ermessen und in der Verantwortung des jeweiligen Produzenten. Es liegt in der Verantwortung des Produzenten, sicherzustellen, dass der GLOBALG.A.P. Standard für die Prozesse des Produzenten geeignet ist und keine negativen Auswirkungen (insbesondere Schadensersatzansprüche) für den Produzenten oder Dritte nach sich zieht.

Dementsprechend haften die FoodPLUS GmbH, ihre Mitarbeiter und ihre Vertreter nicht für jedwede Verluste, Schäden, Gebühren, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich Folgeschäden) eines Produzenten, die sich direkt oder indirekt aus der Konformität mit einem GLOBALG.A.P. Standard ergeben oder die durch Verwaltungstätigkeiten der FoodPLUS GmbH, ihrer Mitarbeiter oder Vertreter bzw. durch deren Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Standard verursacht werden. Hiervon ausgenommen sind jegliche Verluste, Schäden, Gebühren, Kosten oder Ausgaben dieser Art, die auf rechtskräftig festgestellte grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der betreffenden Person zurückzuführen sind (zur Klarstellung: diese Einschränkung stellt keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar).

2 TERMINOLOGIE

Gemäß der Terminologie der ISO/IEC 17065 sollte sich „Audit“ bzw. „Auditor“ auf die Beurteilung von Managementsystemen beziehen und „Kontrolle“ bzw. „Kontrolleur“ auf die Beurteilung von Prozessen. Aus Gründen der Einfachheit gilt in diesem Dokument Folgendes:

- „CB-Auditor“ bezeichnet einen CB-Betriebsauditor oder einen CB-QMS-Auditor.
- „CB-Audit“ bezeichnet ein CB-Betriebsaudit oder ein CB-QMS-Audit.
- „Interner Auditor“ bezeichnet einen internen Betriebsauditor oder einen internen QMS-Auditor.
- „Internes Audit“ bezeichnet ein internes Betriebsaudit oder ein internes QMS-Audit.
- „Produzent“ bezieht sich auf Personen (Einzelpersonen) oder Unternehmen (Firmen, Einzelproduzenten oder Produzentengruppen), die gesetzlich für die Produktionsprozesse und die von diesen Personen oder Unternehmen verkauften, im Zertifizierungsumfang enthaltenen Produkte verantwortlich sind.
- Es werden die Bezeichnungen „zertifizierter Produzent“ und „zertifizierter Produktionsstandort“ verwendet. Zertifiziert sind jedoch nicht die Produzenten bzw. Produktionsstandorte, sondern ihre Produktionsprozesse.

- „Zertifiziertes Produkt“ bezieht sich auf ein Produkt, das aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammt.

2.1 Normative und Pflichtdokumente

Die folgenden normativen Dokumente (sowie alle weiteren, die als normative oder Pflichtdokumente veröffentlicht werden) gelten für alle Antragsteller (Produzenten, die zertifiziert werden wollen) und Inhaber eines GLOBALG.A.P. Zertifikats:

- GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag: Vertrag zwischen der CB und dem Produzenten. Legt den rechtlichen Rahmen für die Gewährung der GLOBALG.A.P. Zertifizierung fest.
- GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag: Vertrag zwischen der CB und GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH
- GLOBALG.A.P. Grundsätze und Kriterien (G&Ks): Dokumente, in denen die Erfüllungskriterien für Produzenten festgelegt sind.

Hinweis: Die Leitlinien, die den Produzenten bei der Erfüllung der Anforderungen als Leitfaden dienen sollen und auf die in den G&Ks verwiesen werden, sind *keine* normativen Dokumente.

- GLOBALG.A.P. Checklisten:
 - Für Betriebsaudits
 - Für Audits von QMS (Anforderungen an Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS)
- Nationale Interpretationsrichtlinien: Leitlinien, die die G&Ks erläutern und an das jeweilige Land anpassen. Ausschließlich in Ländern verfügbar, in denen die Richtlinien von den jeweiligen technischen Komitees anerkannt wurden. Sobald sie genehmigt und veröffentlicht wurden, sind die nationalen Interpretationsrichtlinien verpflichtend.
- GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk (dieses Dokument sowie dazugehörige Dokumente wie z. B. Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS, Regeln für Zertifizierungsstellen): Regelwerke, die die Abläufe des Zertifizierungsprozesses sowie die Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme und damit zusammenhängende Aspekte festlegen
- Spezifische GLOBALG.A.P. Regeln für die einzelnen Produktrichtungen (z. B. Pflanzen, Aquakultur): Regelwerke, die die Abläufe des Zertifizierungsprozesses für die einzelnen Produktrichtungen festlegen
- Technische Mitteilungen („Technical News“) und Überarbeitungen normativer Dokumente werden vom GLOBALG.A.P. Sekretariat herausgegeben und auf der GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) veröffentlicht.

2.2 Versionskontrolle der normativen und Pflichtdokumente

- Die neuesten Versionen aller normativen Dokumente können kostenlos über die GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) heruntergeladen werden.
- Sprache: Die Originaldokumente sind in englischer Sprache verfasst. Normative Dokumente werden in ausgewählte Sprachen übersetzt und auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlicht. Sobald sie veröffentlicht sind, sind diese offiziellen GLOBALG.A.P. Dokumente die einzigen, die für eine Zertifizierung in der jeweiligen Sprache verwendet werden dürfen. Im Fall von Diskrepanzen zwischen den Übersetzungen und der englischen Version gilt das englischsprachige Original.

c) Änderungen an den Dokumenten:

1. Normative Dokumente sind mit einem eindeutigen Dokumentencode sowie mit Versionsnummer und Datum versehen.
2. Das Datum in der Versionsnummer gibt das Veröffentlichungsdatum des Dokuments an.
3. Versionsnummer: Eine Änderung der ersten Ziffer (z. B. Änderung von 5.0 auf 6.0) bedeutet eine Versionsänderung und somit eine Änderung der Anforderungen. Eine Änderung der zweiten Ziffer (z. B. Änderung von 6.0 auf 6.1) bedeutet eine Aktualisierung der Version. Eine Änderung anderer Ziffern (z. B. Änderung von 6.0 auf 6.0-1) bedeutet eine Aktualisierung der Ausgabe.
4. Aktualisierungen können unabhängig voneinander im allgemeinen Regelwerk sowie in den G&K-Dokumenten vorgenommen werden.
5. Es liegt in der Verantwortung der CBs, ihre Kunden über alle Änderungen und Aktualisierungen der Versionen und Ausgaben zu informieren.
6. Diese Änderungen und Aktualisierungen sind am Ende dieses Dokuments im Register für Änderungen und Aktualisierungen von Versionen/Ausgaben zusammengefasst und vermerkt. Versionsänderungen werden separat zusammengefasst und veröffentlicht.

3 ZERTIFIZIERUNGSOPTIONEN

Um festzustellen, welche Regeln gelten, muss eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

3.1 Optionen 1 und 3: Einzelzertifizierung

3.1.1 Produzent mit einem Standort

- a) Ein Einzelproduzent (eine einzelne juristische Person) beantragt eine Zertifizierung nach einem GLOBALG.A.P. Standard (Option 1) oder einem gebenchmarkten Standard/einer gebenchmarkten Checkliste (Option 3).
- b) Einzelproduzenten werden nach erfolgreicher Zertifizierung zu Zertifikatsinhabern.

3.1.2 Produzent mit mehreren Standorten ohne QMS

- a) Ein Einzelproduzent bzw. ein einzelnes Unternehmen besitzt mehrere Produktionsstandorte, die nicht als separate juristische Personen fungieren. Einzelproduzenten werden nach erfolgreicher Zertifizierung zu Zertifikatsinhabern.

3.1.3 Produzent mit mehreren Standorten und QMS

- a) Ein Einzelproduzent bzw. ein einzelnes Unternehmen besitzt mehrere Produktionsstandorte, die nicht als separate juristische Personen fungieren, sowie ein QMS. Einzelproduzenten werden nach erfolgreicher Zertifizierung zu Zertifikatsinhabern.
- b) In diesem Fall gelten die hier beschriebenen Regeln: „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“.

3.2 Optionen 2 und 4: Gruppenzertifizierung

- a) Eine Produzentengruppe beantragt eine Zertifizierung nach einem GLOBALG.A.P. Standard (Option 2) oder einem gebenchmarkten Standard/einer gebenchmarkten Checkliste (Option 4).

- b) Nach der Zertifizierung ist die Gruppe als juristische Person der Zertifikatsinhaber.
Produzentengruppen müssen über ein QMS verfügen und die hier beschriebenen Regeln einhalten: „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“.

4 ANFORDERUNGEN AN EINZELPRODUZENTEN

4.1 Rechtliche Verhältnisse

- a) Alle Produktionsstandorte müssen Eigentum der juristischen Person sein oder von dieser gepachtet werden und unter der direkten Kontrolle dieser juristischen Person stehen.
- b) Bei Produktionsstandorten, die kein Eigentum der juristischen Person sind, muss ein Dokument unterzeichnet werden, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Eigentümer des Standorts keinerlei Verantwortung, Mitspracherecht oder Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Produktionsabläufe am gepachteten Standort hat. Es müssen außerdem zwischen jedem Eigentümer eines Produktionsstandorts und der juristischen Person schriftliche und gültige Verträge vorliegen, die folgende Elemente enthalten:
- Name des Zertifikatsinhabers und rechtlicher Identitätsnachweis
 - Name des Eigentümers des Produktionsstandorts und rechtlicher Identitätsnachweis
 - Kontaktadresse des Eigentümers des Produktionsstandorts
 - Angaben zu den einzelnen Produktionsstandorten
 - Unterschriften von Vertretern beider Parteien
- c) Alle Produkthandhabungseinheiten müssen angegeben und registriert werden.
- d) Der Zertifikatsinhaber ist gesetzlich für die gesamte registrierte Produktion verantwortlich, einschließlich des Inverkehrbringens des Produkts.

5 REGISTRIERUNG BEI DER CB

5.1 Zertifizierungsumfang

Der Umfang der GLOBALG.A.P. Zertifizierung deckt folgende Bereiche ab:

- a) Den kontrollierten Produktionsprozess der Primärprodukte; nicht abgedeckt ist der Fang frei lebender aquatischer Arten und die Ernte von Wildpflanzen.
- b) Ausschließlich die in der GLOBALG.A.P. Produktliste aufgeführten Produkte; die Liste wird auf der GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) veröffentlicht und nur darin aufgeführte Produkte können für die Zertifizierung registriert werden die Liste ist nicht endgültig und kann bei Bedarf erweitert werden.
- c) Ausschließlich Produkte, die von den Produzenten selbst hergestellt werden Produzenten können für die Herstellung von Produkten, die nicht von ihnen selbst produziert werden, keinerlei Zertifizierung erlangen.

5.2 Registrierungsverfahren

5.2.1 Allgemeines

- a) Antragsteller müssen zuerst eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB auswählen. Die Kontaktdaten von vollständig anerkannten und vorläufig anerkannten CBs sind auf der GLOBALG.A.P. Website (www.globalgap.org) vorhanden. Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller, zu verifizieren, dass die ausgewählte CB für die jeweiligen Produktrichtungen anerkannt ist.
- b) Die ausgewählte CB ist für die Registrierung des Antragstellers in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. sowie für die Aktualisierung der Daten und die Einziehung von Gebühren zuständig.
- c) Bevor die CB einen neuen Antragsteller in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registriert, muss sie überprüfen, ob der Antragsteller bereits registriert ist, ob er einen aktiven Status hat und ob eine andere CB diesen Antragsteller sanktioniert hat.
- d) Jede CB verfügt über ein Antragsformular, das alle Informationen abdeckt, die mindestens vom GLOBALG.A.P. Sekretariat benötigt werden. Siehe „GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung“. Alle erfassten Informationen müssen beim CB-Audit verifiziert werden.
- e) Mit der Registrierung verpflichtet sich der Produzent dazu, die Zertifizierungsanforderungen jederzeit zu erfüllen, aktualisierte Daten an die CB weiterzuleiten und alle relevanten Gebühren zu zahlen, die von der FoodPLUS GmbH und der CB erhoben werden. Siehe dazu die geltende GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht.
- f) Das GLOBALG.A.P. Sekretariat nutzt diese Informationen, um eine eindeutige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer (13 Ziffern mit einer Vorsilbe, die vom jeweiligen Standard abhängt) für den Antragsteller zu generieren. Diese Nummer dient dann als eindeutige Kennung für alle GLOBALG.A.P. Aktivitäten, außer der Produzent besitzt bereits eine Global Location Number (GLN).
- g) Vertraulichkeitswahrung, Datenverwendung und Datenveröffentlichung:
 - (i) Bei der Registrierung erteilt der Antragsteller dem GLOBALG.A.P. Sekretariat/der FoodPLUS GmbH und der CB schriftlich seine Zustimmung dazu, dass diese für ihre internen Prozesse und Sanktionsverfahren auf seine Registrierungsdaten zugreifen dürfen.
 - (ii) Sämtliche Daten in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. sind für das GLOBALG.A.P. Sekretariat und die CB, mit der der Antragsteller zusammenarbeitet, vorhanden. Diese Daten können für interne Prozesse und Sanktionsverfahren verwendet werden.
 - (iii) In den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften sind die mindestens und verpflichtend freizugebenden Daten definiert. Zudem werden darin zusätzliche Informationen zur Vertraulichkeitswahrung und Datenverwendung bereitgestellt.
 - (iv) Sollte der Antragsteller einer Veröffentlichung der Mindestangaben nicht zustimmen, erfüllt er die Bestimmungen des GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags nicht. Somit kann er nicht zertifiziert werden.
 - (v) Daten, die nicht in den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften aufgeführt sind, dürfen vom GLOBALG.A.P. Sekretariat und den CBs nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn der Antragsteller zuvor schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt hat.

- h) Der Servicevertrag zwischen der CB und dem Produzenten kann eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben und anschließend immer wieder um jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.
- i) Tabelle 1 Registrierung
Ein Antragsteller darf oder darf nicht:

	Darf	Darf nicht
Das gleiche Produkt bei mehr als einer CB registrieren		x
Das gleiche Produkt unter mehr als einer Option registrieren (d. h. als Einzelproduzent und als Produzentengruppe)		x
Produktionsstandorte in verschiedenen Ländern registrieren (Ausnahmen können im Einzelfall vom GLOBALG.A.P. Sekretariat gewährt werden)		x*
Das gleiche Produkt oder verschiedene Produkte unter verschiedenen Standards registrieren	x	
Nur Teile eines Produktionsprozesses für die Zertifizierung registrieren	x Paralleleigentum**	

* Eine grenzübergreifende (internationale) Zertifizierung (d. h., wenn ein Zertifikat die Produktion in mehr als einem Land abdecken würde) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können gewährt werden. Wenn ein zertifizierter Produzent im Land 1 ansässig ist, aber über Standorte in Land 2 verfügt (Eigentum oder gepachtet) und Land 2 dies erlaubt, ohne dass eine eigene juristische Person in/für Land 2 eingerichtet wird, können diese Standorte als Bestandteil der juristischen Person aus Land 1 zertifiziert werden.

Wenn durch Gesetze ein Mindest-/Höchstabstand der Standorte zur Landesgrenze vorgeschrieben ist, muss dieser Abstand eingehalten werden. Für die Standorte in Land 2 gelten die Gesetze von Land 2 (z. B. in Bezug auf die Registrierung/Anwendung von Pflanzenschutzmitteln).

Standorte in anderen Ländern müssen in jedem Land als ein „weiterer“ Standort registriert werden, auch wenn es eigentlich nur einen einzigen Produktionsstandort gibt. In diesem Fall (und im Allgemeinen bei grenzüberschreitenden Zertifizierungen) wird jeder Produzent als Produzent mit mehreren Standorten angesehen.

** Wenn Produzenten Produkte herstellen oder besitzen, die aus Produktionsprozessen stammen, in denen das gleiche Produkt sowohl in GLOBALG.A.P. zertifizierten als auch in nicht GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen produziert wird, müssen sich diese Produzenten für „Paralleleigentum“ registrieren. Die Registrierungsanforderungen sind hier aufgeführt: „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für das Paralleleigentum“.

- j) Damit die Registrierung abgeschlossen werden kann, muss der Antragsteller:
- (i) Den jeweiligen Antrag einschließlich aller relevanten Informationen bei der CB einreichen
 - (ii) Den GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag mit der CB in der aktuellen Version unterzeichnen (auf der GLOBALG.A.P. Website

(www.globalgap.org) abrufbar) oder den Empfang und die Annahme des GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags mit der CB durch seine Unterschrift unter dem Servicevertrag/der Servicevereinbarung ausdrücklich bestätigen, woraufhin die CB dem Produzenten eine Kopie des GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrags aushändigen muss

- (iii) Eine einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer zugewiesen bekommen oder eine Global Location Number (GLN) besitzen
- (iv) Schriftlich einwilligen, die GLOBALG.A.P. Gebühren zu zahlen, die in der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht erläutert sind
- (v) Der Produzent mit mehreren Standorten darf den GLOBALG.A.P. Claim nur unter Einhaltung der Regeln verwenden, die im Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ definiert sind.

5.2.2 Neue Registrierungen

- a) Bei der Erstzertifizierung muss die CB den Erhalt des Antrags bestätigen und dem Antragsteller innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen eine einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer zukommen lassen.
- b) Der Registrierungsprozess muss abgeschlossen sein, bevor das CB-Audit stattfindet.

5.2.3 Registrierung bei einer neuen CB (Wechsel der CB)

- a) Wenn ein bereits registrierter Produzent die CB wechselt oder sich für die Zertifizierung eines anderen Produkts bei einer neuen CB registrieren lässt, muss der Produzent der neuen CB die einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer mitteilen, die ihm bereits zugewiesen wurde. Andernfalls wird dem Produzenten zusätzlich zur Gebühr ein Zuschlag von 200 € berechnet.
- b) Produzenten, die sanktioniert wurden, können die CB nicht wechseln, bis alle Regelverstöße bei der bisherigen CB endgültig behoben wurden.
- c) Der Registrierungsprozess muss abgeschlossen sein, bevor das CB-Audit stattfindet.

6 AUDIT-PROZESS

Um zertifiziert zu werden, muss der Produzent eine Eigenbewertung vornehmen und ein Audit von der ausgewählten CB durchführen lassen.

	Erstes Jahr und alle Folgejahre
Produzent Eigenbewertung	1. Vollständiger Auditumfang (alle registrierten Produkte, Standorte und Produkthandhabungseinheiten); jährlich
CB-Audit	1. Erstes Jahr: vollständiger Auditumfang (alle registrierten Produkte, Standorte und Produkthandhabungseinheiten); angekündigt 2. Folgejahre: vollständiger Auditumfang (alle registrierten Produkte, Standorte und Produkthandhabungseinheiten); jährlich, meist angekündigt, aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % unangekündigt

6.1 Eigenbewertungen

- a) Die Eigenbewertung muss:
 - (i) Alle im Zertifizierungsumfang enthaltenen registrierten Produktionsstandorte, Produkte und Verfahren abdecken, um zu verifizieren, dass die in den anwendbaren G&Ks festgelegten Anforderungen erfüllt werden
 - (ii) Vom Produzenten selbst oder unter seiner Verantwortung durchgeführt werden
 - (iii) jährlich vor dem CB-Audit durchgeführt werden.
- b) Die ausgefüllte Checkliste zur Eigenbewertung muss:
 - (i) Zum Zweck der Überprüfung jederzeit vor Ort verfügbar sein
 - (ii) Anmerkungen zu den vorgelegten Nachweisen über alle G&Ks enthalten, die zu den nicht anwendbaren und nicht erfüllten kritischen und nicht kritischen Musskriterien gehören. Zu Empfehlungen müssen keine Anmerkungen gemacht werden (unabhängig davon, ob sie nicht anwendbar oder nicht erfüllt sind).

6.2 CB-Audits

Diese (angekündigten und unangekündigten) Audits müssen von einem CB-Auditor durchgeführt werden, der für die jeweilige Produktrichtung anerkannt ist.

- a) Der CB-Auditor muss das Audit anhand der kompletten Checkliste für die jeweilige(n) Produktrichtung(en) durchführen.
- b) Das CB-Audit muss Folgendes abdecken:
 - Alle registrierten Produkte und Produktionsprozesse
 - Alle registrierten Produktionsstandorte
 - Alle registrierten Produkthandhabungseinheiten
 - Die Verwaltungseinheiten (falls relevant)

6.2.1 Angekündigte CB-Audits

Bei jedem Produzenten muss ein angekündigtes CB-Erstaudit und danach jeweils ein CB-Audit pro Jahr durchgeführt werden.

6.2.2 Unangekündigte CB-Audits

- a) Mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % wird das CB-Folgeaudit während des CB-Audit-Zeitfensters bei einem Produzenten unangekündigt durchgeführt, wie es in [Abschnitt 6.3.2](#) c) und d) beschrieben ist.
- b) Bei der Registrierung darf der Produzent maximal 15 Tage angeben, an denen er für ein unangekündigtes CB-Audit nicht verfügbar ist.
- c) Die Benachrichtigung über das unangekündigte CB-Audit darf maximal 48 Stunden (zwei Werktagen) im Voraus erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall dem Produzenten nicht möglich sein, den vorgeschlagenen Termin wahrzunehmen (aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen), wird ein weiteres Mal ein unangekündigtes CB-Audit angesetzt, über das der Produzent wieder kurzfristig informiert wird. Es müssen objektive Nachweise über die triftigen Gründe vorhanden sein (z. B. ein medizinisches Dokument). Falls keine Nachweise über einen triftigen Grund vorhanden sind, muss der Produzent das unangekündigte CB-Audit akzeptieren. Andernfalls wird er suspendiert. Der Produzent muss eine schriftliche Verwarnung erhalten, wenn der erste vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ablehnung des Termins

gerechtfertigt ist oder nicht. Der Produzent erhält die Benachrichtigung über das neue unangekündigte CB-Audit wieder maximal 48 Stunden im Voraus. Falls das CB-Audit nicht stattfinden kann, wird eine Aussetzung für alle Produkte ausgesprochen (d. h. Aussetzung des Zertifikats). Die Aussetzung wird aufgehoben, nachdem das unangekündigte CB-Audit stattgefunden hat.

6.2.3 Außerbetrieblicher Teil und Vor-Ort-Teil des Audits

- a) Die CB kann angekündigte CB-Audits (sowohl Erstaudits als auch Folgeaudits) in zwei Teile unterteilen, die von demselben CB-Auditor durchgeführt werden müssen:
 - (i) Außerbetrieblicher Teil: Dieser Teil besteht aus einer Aktenprüfung (Desk Review) der Dokumente, die der Produzent dem CB-Auditor vor dem CB-Audit zur Verfügung stellt. Diese Dokumente umfassen unter anderem Folgendes: die Eigenbewertung, Risikobeurteilungen, Verfahrensweisen in Bezug auf verschiedene G&Ks, den Tiergesundheitsplan (sofern relevant), das Analyseprogramm (Häufigkeit, Parameter, Standorte), Analyseberichte, Lizenzen, die Liste der verwendeten Medikamente (sofern relevant), die Liste der verwendeten Pflanzenschutzmittel (sofern relevant), den Nachweis über die Laborakkreditierung, Zertifikate oder Bewertungsberichte über Tätigkeiten von Subunternehmern, Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Düngemitteln/Medikamenten usw.
 Der außerbetriebliche Teil muss vor dem Vor-Ort-Teil stattfinden – und zwar maximal vier Wochen vorher. Die Dokumentation kann durch Befragungen und ein CB-Fernaudit des Standorts und der Anlagen gestützt werden.
 - (ii) Vor-Ort-Teil: Dieser Teil besteht aus einem Vor-Ort-CB-Audit, bei dem die restlichen Punkte auf der Checkliste und der Produktionsprozess auditiert sowie die außerbetrieblich überprüften Informationen verifiziert werden.
- b) Die CBs müssen ihren Kunden diese Aufteilung als Option anbieten.
- c) Die Aufteilung in zwei Teile muss einvernehmlich mit dem jeweiligen Produzenten vereinbart werden.
- d) Die Gesamtdauer des CB-Audits (außerbetrieblicher Teil und Vor-Ort-Teil) wird durch die optionale Aufteilung nicht verringert.
- e) Der Produzent hat das Recht, bestimmte angeforderte Dokumente nicht an die CB zu übermitteln, wenn diese als vertraulich gelten. In diesem Fall müssen die Informationen während des Vor-Ort-Teils vorhanden sein.

6.3 CB-Erstaudits und -Folgeaudits

6.3.1 CB-Erstaudit

Dieser Abschnitt betrifft Produzenten:

- Die zum ersten Mal eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung beantragen
- Die ein neues Produkt zu einem bereits vorhandenen GLOBALG.A.P. Zertifikat hinzufügen möchten
- Die ihren Status von „Mitglied einer Produzentengruppe“ zu „Einzelproduzent“ ändern möchten

Wechselt ein Produzent die CB oder vom GLOBALG.A.P. Standard zu einem gebenchmarkten Standard/einer gebenchmarkten Checkliste (oder umgekehrt), wird das Audit nicht als CB-Erstaudit angesehen, sondern als CB-Folgeaudit. Bei CB-Erstaudits müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- a) CB-Audits dürfen erst stattfinden, wenn die CB die Registrierung des Produzenten akzeptiert hat.
- b) Bevor das Zertifikat ausgestellt werden kann, muss der gesamte Zertifizierungsumfang auditiert werden.
- c) Produkte dürfen erst dann in das Zertifikat aufgenommen werden, wenn alle relevanten G&Ks in der laufenden Produktion auditiert wurden (d. h., es ist nicht möglich, Produkte für einen zukünftigen Produktionsprozess zu zertifizieren).
- d) Der Produzent muss über Aufzeichnungen verfügen, die ab dem Registrierungsdatum oder mindestens in den drei Monaten vor dem CB-Erstaudit angefertigt wurden (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist).
- e) Produkte, die bereits vor der Registrierung bei der CB geerntet/geschlachtet/verarbeitet wurden, können nicht in das Zertifikat aufgenommen werden.
- f) Aufzeichnungen, die sich auf Aktivitäten der Ernte oder Produkthandhabung beziehen, die vor der Registrierung bei der CB stattfanden, haben keine Gültigkeit.

6.3.2 CB-Folgeaudits

- a) Bevor das Zertifikat ausgestellt werden kann, muss der gesamte Zertifizierungsumfang von der CB jährlich auditiert werden.
- b) Das gilt auch, wenn ein Produzent die CB wechselt.
- c) Bei 10 % der zertifizierten Einzelproduzenten ohne QMS müssen die CB-Folgeaudits unangekündigt durchgeführt werden.
- d) Die CB-Folgeaudits können innerhalb eines achtmonatigen Zeitfensters jederzeit durchgeführt werden: Das Zeitfenster beginnt vier Monate vor dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats. Es endet maximal vier Monate nach dem ursprünglichen Ablaufdatum des Zertifikats (das ist nur möglich, wenn die CB die Gültigkeit des Zertifikats in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. verlängert). Siehe dazu Abschnitt 7.3, [Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats](#).
 Beispiel: Datum der Erstzertifizierung: 14. Februar 2021 (Ablaufdatum: 13. Februar 2022). Das zweite CB-Audit kann jederzeit zwischen dem 14. Oktober 2021 und dem 13. Juni 2022 stattfinden, wenn die Gültigkeit des Zertifikats vor dessen Ablauf verlängert wurde.
- e) Zwischen zwei Rezertifizierungsaudits müssen mindestens sechs Monate liegen.
- f) Es dürfen keine CB-Audits stattfinden, bis die CB den Produzenten erneut in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registriert hat. Die Registrierung muss vor dem Termin für das CB-Folgeaudit abgeschlossen werden.

7 ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

7.1 Anforderungen für den Erhalt einer GLOBALG.A.P. Zertifizierung

7.1.1 Zertifizierungsregeln

Um eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung zu erhalten, ist Folgendes erforderlich:

- a) Die Standarddokumente umfassen drei Arten von G&Ks: kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und Empfehlungen.
 - *Kritische Musskriterien:* Die anwendbaren kritische Musskriterien müssen zu 100 % erfüllt werden.

- *Nicht kritische Musskriterien:* Die anwendbaren nicht kritische Musskriterien müssen zu 95 % erfüllt werden.
 - *Empfehlungen:* Es ist kein Mindestprozentsatz für die Erfüllung festgesetzt.
- b) Der Produzent muss die unterzeichneten Vereinbarungen einhalten (d. h. den GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag sowie den Servicevertrag mit der CB in der jeweils aktuellen Version).
- c) Der Produzent muss die Anforderungen erfüllen, die in der aktuellen Version des geltenden allgemeinen Regelwerks von GLOBALG.A.P. festgelegt sind.

7.1.2 Berechnung des Erfüllungsgrads nicht kritischer Musskriterien

- a) Der maximal zulässige Nichterfüllungsgrad wird bei nicht kritischen Musskriterien anhand der folgenden Gleichung berechnet:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{(Anzahl aller} \\ \text{nicht kritischen} \\ \text{Musskriterien)} \end{array} \right\} \left\{ \begin{array}{l} \text{(Nicht} \\ \text{anwendbare} \\ \text{nicht kritische} \\ \text{Musskriterien)} \end{array} \right\} \times 5\% = \begin{array}{l} \text{(Insgesamt} \\ \text{zulässige Anzahl an} \\ \text{nicht erfüllten nicht} \\ \text{kritische} \\ \text{Musskriterien)} \end{array}$$

Beispiel: (67 nicht kritische Musskriterien – 17 nicht anwendbare nicht kritische Musskriterien) × 0,05 = 50 × 0,05 = 2,5

Bei diesem Beispiel beträgt die zulässige Anzahl an nicht erfüllten nicht kritische Musskriterien „2,5“. Das Ergebnis wird abgerundet. Bei diesem Produzenten darf es also maximal 2 nicht erfüllte nicht kritische Musskriterien geben.

50 anwendbare nicht kritische Musskriterien – 2 nicht erfüllte nicht kritische Musskriterien = 48. Das ergibt einen Erfüllungsgrad von 96 %. Wenn man jedoch 2,5 auf 3 aufrunden würde, ergäbe sich ein Erfüllungsgrad von 94 %, was einen *Verstoß gegen die Zertifizierungsregeln* bedeuten würde.

Hinweis: Ein Ergebnis von beispielsweise 94,8 % kann nicht auf 95 % (den erforderlichen Erfüllungsgrad) aufgerundet werden.

- b) Die Berechnung des Erfüllungs- bzw. Nichterfüllungsgrads muss nach der Eigenbewertung und dem CB-Audit vorhanden sein.
- c) Für Produzenten mit mehreren Standorten ohne QMS wird der Erfüllungsgrad für die gesamte juristische Person in einer Checkliste berechnet. Dabei müssen alle anwendbaren G&Ks, die für alle Standorte gelten, auch für alle Standorte berücksichtigt werden.

7.1.3 Zertifizierungsentscheidung

- a) Die CB muss die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach der endgültigen Behebung aller ausstehenden Regelverstöße treffen (d. h. 28 + 28 Tage = 56 Kalendertage insgesamt nach der Abschlussbesprechung für das CB-Audit). Wurden beim CB-Audit keine Regelverstöße festgestellt, muss die CB die Zertifizierungsentscheidung spätestens 28 Tage nach der Abschlussbesprechung für das CB-Audit treffen.

- b) Die CB muss für den Produzenten einen Auditbericht erstellen (siehe „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Zertifizierungsstellen“). Der Produzent muss bei der Abschlussbesprechung für das CB-Audit das Ergebnis des Audits unterzeichnen oder bestätigen. Das Ergebnis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Datum und Dauer des CB-Audits, Name des CB-Auditors, Umfang des CB-Audits, auditierte Standorte und Anlagen, den Erfüllungsgrad in % für die einzelnen Kategorien der G&Ks sowie die Liste der Befunde.
- c) Zusätzlich muss die CB auf Anfrage der Produzenten diesen den vollständigen CB-Auditbericht einschließlich der ausgefüllten Checkliste innerhalb von fünf Werktagen nach der Zertifizierungsentscheidung zukommen lassen. Die CB ist nicht dazu verpflichtet, Berichte zuzusenden, bevor sie die interne fachliche Überprüfung durchlaufen haben. Falls der automatisch erstellte CB-Auditbericht (inkl. Checkliste) in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. abrufbar ist, muss dieser Bericht verwendet werden.
- d) Handelt es sich beim Bestimmungsland (gemäß Registrierung in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P.) um die USA und/oder Kanada, muss die CB den finalen CB-Auditbericht einschließlich der ausgefüllten Checkliste spätestens zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung für den Produzenten bereitstellen.
- e) Alle Beschwerden oder Widersprüche gegen CBs müssen dem Beschwerde- und Berufungsverfahren der jeweiligen CB folgen. Die CBs müssen über ein solches Verfahren verfügen und ihre Kunden darüber informieren. Sollte die CB nicht angemessen auf eine Beschwerde reagieren, kann diese an das GLOBALG.A.P. Sekretariat unter Verwendung des Formulars für Vorfälle/Beschwerden gerichtet werden, das auf der GLOBALG.A.P. Website verfügbar ist (www.globalgap.org).

7.2 GLOBALG.A.P. Zertifikat

- a) Das GLOBALG.A.P. Zertifikat kann nur für die juristische Person ausgestellt werden.
- b) Optional kann der Name des Händlers auf dem Zertifikat angegeben werden, sofern der folgende Hinweis ergänzt wird: „Darf ausschließlich von [Händlername] vertrieben werden.“
- c) Ein Zertifikat kann nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragen werden, wenn die juristische Person eines Produktionsstandorts wechselt. In solchen Fällen ist ein vollständiges CB-Audit gemäß den Regeln für CB-Folgeaudits erforderlich. Die neue juristische Person muss eine einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer erhalten.
- d) Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt zwölf Monate, vorbehaltlich etwaiger Sanktionen und Verlängerungen gemäß den geltenden Anforderungen.
- e) Um das GLOBALG.A.P. Zertifikat auszustellen, muss die CB es in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. erstellen.
- f) Falls die Datumsangaben für die Gültigkeit des Zertifikats geändert werden müssen, damit die CB-Audits gemäß den zeitlichen Anforderungen in den Regeln für die jeweilige Produktrichtung durchgeführt werden können, darf die CB die Gültigkeit des Zertifikats verkürzen.

7.3 Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats

- a) Die Gültigkeit des Zertifikats kann über die übliche Dauer von zwölf Monaten hinaus für einen Zeitraum von maximal vier Monaten verlängert werden.
- b) Sobald das Zertifikat abgelaufen ist, kann es nicht mehr verlängert werden.
- c) Wenn eine Verlängerung gewährt wird, muss die GLOBALG.A.P. Systemteilnahmegebühr für das nächste Zertifikat vollständig beglichen werden.

- d) Der Produzent muss während dieses Verlängerungszeitraums erneut auditiert werden.
- e) Für das nächste Zertifikat (d. h. das Zertifikat nach dem, für das die Verlängerung gewährt wurde) darf der Produzent die CB nicht wechseln.
- f) Bei der Berechnung der Gültigkeit für das folgende Zertifikat muss der Verlängerungszeitraum von den üblichen zwölf Monaten abgezogen werden.

7.4 Anforderungen für die Aufrechterhaltung einer GLOBALG.A.P. Zertifizierung

- a) Die Registrierung des Produzenten, die vorgeschlagenen Produkte sowie alle Informationen, die gemäß GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung für die relevante Produktrichtung erforderlich sind, müssen von der CB jährlich bestätigt werden, bevor das aktuelle Zertifikat abläuft.
- b) Der CB-Auditor muss jedes Jahr ein Audit für den gesamten geltenden Zertifizierungsumfang durchführen und die CB muss den Zertifizierungsprozess jährlich durchführen.

7.4.1 Beweispflicht

- a) Falls dem GLOBALG.A.P. Sekretariat Informationen über einen GLOBALG.A.P. Zertifikatsinhaber übermittelt werden, die möglicherweise Auswirkungen auf den Zertifizierungsstatus/GLOBALG.A.P. Claim haben könnten (z. B. Rückstandshöchstmengenüberschreitung, mikrobielle Kontamination), so liegt es in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers und der zuständigen CB, die Vorwürfe zu widerlegen, indem sie stichhaltige Nachweise für die Einhaltung der relevanten GLOBALG.A.P. Standards vorlegen.
- b) Die CB darf zusätzliche angekündigte oder unangekündigte CB-Audits oder Vor-Ort-Besuche durchführen, um Beschwerden zu untersuchen.
- c) Die CB muss innerhalb einer vom GLOBALG.A.P. Sekretariat festgelegten Frist Bericht über die Untersuchungsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen erstatten.
- d) Wenn der Zertifikatsinhaber und die zuständige CB die angeforderten Konformitätsnachweise nicht innerhalb der vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bestimmten Frist vorlegen, werden sie gemäß den Sanktionsverfahren, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk beschrieben sind, sanktioniert.
- e) Falls zu den Nachweisen auch Laboranalysen gehören, müssen diese von akkreditierten Laboren (ISO/IEC 17025) vorgenommen werden. Dazu müssen unabhängige Stichproben (gemäß den Regeln in den jeweils relevanten G&Ks) genommen werden.
- f) Wenn ein Zertifikatsinhaber eine Beschwerde erhalten hat, die im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit (d. h. einem möglichen lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch), den Wohlergehen von Arbeitern, dem Umweltschutz oder dem Wohlbefinden von Tieren steht, oder wenn der Zertifikatsinhaber in ein Gerichtsverfahren involviert ist oder von einem Gericht wegen eines Verstoßes gegen ein nationales oder internationales Gesetz verurteilt wurde und wenn diese Vorgänge den Ruf und die Glaubwürdigkeit der FoodPLUS GmbH und/oder des GLOBALG.A.P. Standards gefährden könnten, muss der Zertifikatsinhaber die CB innerhalb von 24 Stunden darüber in Kenntnis setzen.

7.4.2 Nichterfüllung und Regelverstoß

- a) Nichterfüllung (von G&Ks): Ein nicht kritisches Musskriterium oder eine Empfehlung aus der jeweiligen GLOBALG.A.P. Checkliste wurde nicht gemäß den G&Ks erfüllt.

- b) Regelverstoß (gegen die GLOBALG.A.P. Zertifizierungsregeln): Es liegt ein Verstoß gegen eine GLOBALG.A.P. Regel vor, die für den Erhalt der Zertifizierung ausschlaggebend ist (z. B. Regelverstoß gegen mindestens ein kritisches Musskriterium oder gegen mehr als 5 % der anwendbaren nicht kritischen Musskriterien).
- c) Vertragliche Regelverstöße: Es liegt ein Verstoß gegen eine schriftliche Vereinbarung vor, die zwischen der CB und dem Produzenten getroffen wurde und die im Zusammenhang mit GLOBALG.A.P. Anforderungen steht.

Beispiele: Handel mit einem Produkt, das nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht; falsche Angaben in Bezug auf die GLOBALG.A.P. Zertifizierung vonseiten des Produzenten; missbräuchliche Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken; Zahlungen wurden nicht wie im Vertrag festgelegt geleistet usw.

7.4.3 Sanktionen

- a) Wird ein Regelverstoß festgestellt, muss die CB eine Sanktion verhängen (Verwarnung, Aussetzung, Vertragsaufhebung) wie in diesem Abschnitt beschrieben.
- b) Produzenten können nicht zu einer anderen CB wechseln, solange die Regelverstöße, die der Grund für die entsprechende Sanktionierung waren, nicht endgültig behoben wurden.
- c) Nur die CB, die die Sanktion verhängt hat, ist auch dazu berechtigt, diese wieder aufzuheben, sofern zeitnah ein angemessener Nachweis über Korrekturmaßnahmen erbracht wurde (entweder durch einen weiteren Besuch oder andere schriftliche oder einsehbare Nachweise).

7.4.3.1 Verwarnung

- a) Eine Verwarnung wird für alle erkannten Regelverstöße ausgesprochen (d. h. für Regelverstöße gegen die G&Ks, das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk oder Vertragsbestimmungen).
- b) Wenn bei einem CB-Audit ein Regelverstoß erkannt wird, muss für diesen Produzenten beim Abschluss des Audits eine Verwarnung ausgesprochen werden. Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Bericht. Das Entscheidungsfindungskomitee der CB darf diese Entscheidung aufheben.
- c) CB-Erstaudit:
 - (i) Falls ein Produzent nicht innerhalb von drei Monaten nach dem CB-Erstaudit 100 % der G&Ks, die in die Kategorie „kritische Musskriterien“ fallen, 95 % der G&Ks, die zu den nicht kritischen Musskriterien gehören, sowie alle Vertragsbestimmungen erfüllt, muss erneut ein vollständiges CB-Audit durchgeführt werden, bevor das Zertifikat ausgestellt werden kann.
- d) CB-Folgeaudit:
 - (i) Regelverstöße müssen innerhalb von maximal 28 Kalendertagen endgültig behoben werden.
 - (ii) Bei einem Regelverstoß gegen Vertragsbestimmungen, das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk, kritische Musskriterien und/oder mehr als 5 % der nicht kritischen Musskriterien muss die CB entscheiden, wie viel Zeit dem Produzenten für die endgültige Behebung der Regelverstöße eingeräumt wird, bevor das Zertifikat ausgesetzt wird. Diese Frist darf maximal 28 Tage betragen. Sie darf verkürzt werden, je nachdem, wie kritisch der Regelverstoß für die Sicherheit von Verbrauchern, Arbeitern, der Umwelt und dem Wohlbefinden von Tieren ist.

- (iii) Eine sofortige Aussetzung des Zertifikats erfolgt, wenn die Lebensmittelsicherheit, die Sicherheit von Verbrauchern, Arbeitern, der Umwelt und dem Wohlbefinden von Tieren und/oder die Produktintegrität (d. h. ein Verkauf von nicht zertifizierten Produkten als zertifizierte Produkte) ernsthaft gefährdet ist. Die Aussetzung des Zertifikats wird durch ein offizielles Schreiben mitgeteilt.

7.4.3.2 Aussetzung von Zertifikaten

- a) Wenn nach Ablauf der Frist (maximal 28 Tage) der Grund für die Verwarnung nicht behoben wurde, muss die CB das Zertifikat innerhalb von 24 Stunden aussetzen.
- b) Wenn eine seriöse staatliche Aufsichtsbehörde einen eindeutigen Zusammenhang zwischen einem Produzenten und einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch festgestellt hat, muss die CB das Zertifikat aussetzen, während die Zertifizierung des Produzenten überprüft wird.
- c) Wenn ein Produzent von einem Gericht wegen eines Verstoßes gegen ein nationales oder internationales Gesetz verurteilt wurde und dies den Ruf und die Glaubwürdigkeit der FoodPLUS GmbH und/oder des GLOBALG.A.P. Standards gefährden könnte, muss die CB das Zertifikat des Produzenten mit sofortiger Wirkung aussetzen. Falls die CB dem nicht nachkommt, hat GLOBALG.A.P. das Recht, die Akkreditierungsstelle darüber zu informieren und den Status des Zertifikats in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. entsprechend zu ändern, sodass es nicht mehr als gültig angezeigt wird. In diesem Fall muss die CB die Haftung für das Problem übernehmen.
- d) Nur die CB kann die von ihr ausgesprochene Aussetzung des Zertifikats wieder aufheben.
- e) Die Aussetzung kann einzelne, mehrere oder alle von dem Zertifikat abgedeckten Produkte betreffen.
- f) Bei Produzenten (mit einem oder mehreren Standorten) ist es nicht möglich, Produkte nur teilweise auszusetzen (d. h. das Produkt muss vollständig ausgesetzt werden).
- g) Wenn ein Produkt ausgesetzt wird, muss die CB eine Frist für Korrekturmaßnahmen (maximal zwölf Monate) festlegen.
- h) Während der Dauer der Aussetzung ist es dem Produzenten nicht gestattet, die Logos, die Handelsmarken, die Lizenz, das Zertifikat oder irgendeine andere Art von Claim von GLOBALG.A.P. zu verwenden, der im Zusammenhang mit dem ausgesetzten Produkt steht.
- i) Wenn ein Produzent einer CB mitteilt, dass der Regelverstoß innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurde, kann die Aussetzung nach einer Auswertung der vom Produzenten vorgelegten Nachweise aufgehoben werden. Die Auswertung der Korrekturmaßnahme kann vor Ort oder aus der Ferne durchgeführt werden. Dabei kann es sich um ein vollständiges CB-Audit oder nur um eine Auswertung der vorgelegten Nachweise handeln.
- j) Die Aussetzung bleibt gültig, bis die CB sie aufhebt oder eine Vertragsaufhebung verhängt.
- k) Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Grund für die Aussetzung nicht behoben wurde, kommt es zu einer Vertragsaufhebung.

7.4.3.3 Selbst erklärte Produktaussetzung

- a) Ein Produzent kann bei der jeweiligen CB die freiwillige Aussetzung eines, mehrerer oder aller Produkte eines Zertifikats beantragen (sofern noch keine Sanktionen von einer CB verhängt wurden). Das kann geschehen, wenn ein Produzent Schwierigkeiten damit hat, den entsprechenden GLOBALG.A.P. Standard einzuhalten, und etwas Zeit benötigt, um Regelverstöße zu beheben.

- b) Diese Aussetzung hat keinen Einfluss auf das Datum der Erneuerung des Zertifikats. Auch entbindet sie den Produzenten nicht von der Verpflichtung, die Registrierungsgebühr oder andere fällige Gebühren zu zahlen.
- c) Die Frist für die endgültige Behebung der Regelverstöße wird von dem erklärenden Produzenten in Abstimmung mit der jeweiligen CB festgelegt.
- d) In den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. muss der Produktstatus für die relevanten Produkte als „selbst erklärte Aussetzung“ vermerkt werden.

7.4.4 Vertragsaufhebung

- a) Ein Vertrag wird aufgehoben, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutrifft/zutreffen:
 - (i) Der CB liegen Nachweise über einen Betrug vor und/oder die CB hat kein Vertrauen darin, dass die GLOBALG.A.P. Anforderungen erfüllt werden.
 - (ii) Der CB liegen objektive Nachweise vor, die darauf hindeuten, dass der Produzent den GLOBALG.A.P. Claim missbräuchlich verwendet hat. Die GLOBALG.A.P. Community-Mitglieder dürfen über alle Fälle von missbräuchlicher Verwendung unterrichtet werden.
 - (iii) Ein Produzent kann keine Nachweise über die Umsetzung wirksamer Korrekturmaßnahmen vorlegen, bevor die von der CB festgelegte Dauer der Aussetzung verstrichen ist.
- b) Die Aufhebung des Vertrags führt zu einem vollständigen Verbot der Nutzung jeglicher Lizenzen/Zertifikate, Logos/Handelsmarken, Geräte oder Claims, die mit GLOBALG.A.P. in Verbindung gebracht werden können. Das gilt für alle Produkte und Standorte.
- c) Produzenten, deren Vertrag aufgehoben wurde, dürfen nach Inkrafttreten der Vertragsaufhebung zwölf Monate lang nicht für eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung akzeptiert werden.

8 ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR IFA-STANDARD V6 GFS

Für IFA-Standard V6 GFS gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen:

8.1 Ersetzungen

Die folgenden Anforderungen müssen in den angegebenen Abschnitten *ersetzt* werden:

6.2.2 Unangekündigte CB-Audits

6.2.2 c) muss ersetzt werden durch:

Der Antragsteller wird vor dem CB-Audit nicht darüber informiert.

Sollte es im Ausnahmefall dem Produzenten nicht möglich sein, den vorgeschlagenen Termin wahrzunehmen (aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen), wird es einen weiteren Versuch geben, diesen Produzenten unangekündigt zu auditieren. Es müssen objektive Nachweise über die triftigen Gründe vorhanden sein (z. B. ein medizinisches Dokument). Falls keine Nachweise über einen triftigen Grund vorhanden sind, muss der Produzent das unangekündigte CB-Audit akzeptieren. Andernfalls wird er suspendiert. Der Produzent muss eine schriftliche Verwarnung erhalten, wenn der erste vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ablehnung des Termins gerechtfertigt ist oder nicht. Für den Produzenten wird ein weiteres unangekündigtes CB-Audit angesetzt. Falls das Audit nicht stattfinden kann, wird eine Aussetzung für alle Produkte ausgesprochen. Die Aussetzung wird aufgehoben, nachdem das unangekündigte CB-Audit stattgefunden hat.

7.3 Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats

7.3 a) muss ersetzt werden durch:

Die Gültigkeit des Zertifikats kann über die herkömmliche Dauer von zwölf Monaten hinaus um maximal vier Monate verlängert werden; jedoch nur bei nachweislichen triftigen Gründen. Nur die folgenden Gründe werden als triftig anerkannt:

- (i) Die CB möchte ein Vor-Ort-Audit nach Ablauf des Zertifikats ansetzen, um einen bestimmten Teil des Produktionsprozesses zu beobachten, weil dieser beim vorhergehenden CB-Audit nicht berücksichtigt werden konnte, weil es ein Prozess mit hohem Risiko hinsichtlich der Produktsicherheit ist oder weil der Prozess ein Produkt oder ein Verfahren umfasst, das erst neu hinzugefügt wurde, und die CB dieses Produkt/Verfahren vor Ort beobachten möchte.
- (ii) Die CB muss einige Zertifikate wegen begrenzter Ressourcen verlängern.
- (iii) Aufgrund höherer Gewalt konnte die CB das Vor-Ort-CB-Audit nicht durchführen und/oder der Produzent das Vor-Ort-CB-Audit nicht durchführen lassen (z. B. Naturkatastrophe, politische Instabilität der Region, Epidemie, Nichtverfügbarkeit des Produzenten aus medizinischen Gründen).

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland.
Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.